

Vollziehungsbestimmung zur Friedhof- und Bestattungsverordnung

vom 01. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Organisation, Aufgaben, Zuständigkeiten	3
Art. 2	Grösse der Gräber	3
Art. 3	Masse der Grabmäler.....	3
Art. 4	Materialien.....	4
Art. 5	Grabeinfassung	4
Art. 6	Grabschmuck	4
Art. 7	Pflanzenarbeiten	4
Art. 8	Inschriftplatten Gemeinschaftsgrab	4
Art. 9	Inkraftsetzung.....	4

Vollziehungsbestimmung zur Friedhof- und Bestattungsverordnung

- Art. 1 Organisation, Aufgaben, Zuständigkeiten Für die Anordnung, Durchführung und Überwachung der Bestattungen und für die Aufsicht über den Zustand und den Unterhalt des Friedhofs ist das Bestattungsamt im Rahmen der Bestimmungen der Bestattungsverordnung zuständig.
- Die Bestattungen finden in der Regel Montag bis Freitag um 10.00 Uhr, 11.00 Uhr oder 14.00 Uhr statt.
- Über Ausnahmen entscheidet das Bestattungsamt.
- Art. 2 Grösse der Gräber Die Gräberarten haben folgende Dimensionen (in cm, LxBxT, ohne Weganteil):
- Erdgräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahren 200x90x150,
 - Gräber für Kinder unter 12 Jahren (Erd- und Urnenbestattung) 150x70x120,
 - Urnengräber 120x80x80,
 - Familiengräber für Erd- und/oder Urnenbestattungen: vom Bestattungsamt festgelegt,
 - Gemeinschaftsgrab und Engelsgrab: keine individuellen Flächen.
- Neu anzulegende Wege haben eine Breite von 80 cm aufzuweisen.
- Für jedes Grabmal ist vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Antrag mit einer ausführlichen Darstellung des Grabmales im Doppel einzureichen.
- Der Entwurf hat den Grundriss und die Ansichten im Massstab 1:10 mit Angaben über das vorgesehene Material, dessen Bearbeitung sowie der Schrift (Art und Farbe) zu enthalten. Auf Verlangen sind Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Schriftentwürfe in natürlicher Grösse oder Modelle vorzulegen.
- Art. 3 Masse der Grabmäler Die Grabmäler dürfen folgende Höchstmasse nicht überschreiten (in cm, Höhe/Breite/Stärke)
- Erdgräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre
- | | |
|------------------|---------------|
| Steine | 110 / 50 / 25 |
| Kreuze | 120 / 60 / - |
| Stelen | 120 / 40 / 25 |
| Liegende Platten | 60 / 45 / 12 |
- Erdgräber für Kinder unter 12 Jahre
- | | |
|------------------|--------------|
| Steine | 70 / 40 / 15 |
| Kreuze | 75 / 45 / - |
| Stelen | 75 / 35 / 15 |
| Liegende Platten | 50 / 40 / 12 |
- Urnengräber (auch im Urnenhain)
- | | |
|------------------|---------------|
| Steine | 90 / 50 / 20 |
| Kreuze | 100 / 55 / - |
| Stelen | 100 / 40 / 25 |
| Liegende Platten | 60 / 45 / 12 |
- Familiengräber
- Die Gestaltung und Grösse des Grabmales hat sich nach der Grabfläche zu richten. Die Maximalhöhe von 180 cm darf nicht überschritten werden.
- Urnengemeinschaftsgrab
- Es werden keine individuellen Grabmäler aufgestellt.
- Sockel dürfen nur als integrierender Bestandteil des Grabmals ausgebildet werden.
- Die Mindestdicke für Steine und Stelen beträgt 12 cm.

Vollziehungsbestimmung zur Friedhof- und Bestattungsverordnung

- Art. 4 Materialien Für die Erstellung von Grabmälern sind folgende Materialien zugelassen:
- Naturstein
 - Hartholz
 - Schmiedeeisen
 - Bronze
- Naturfelsen und Findlinge dürfen nur bei den Familiengräbern verwendet werden; massgebend sind Form und Grösse.
- Der für das jeweilige Grabmal gewählte Werkstoff muss materialgerecht und handwerklich bearbeitet sein.
- Nicht erlaubt sind ästhetisch ungünstig wirkende Materialien wie Blech, Kunststoffe, Pulverbronze, Porzellan, Klinkersteine sowie glänzende Oberflächen. Als untergeordnete Gestaltungsform dürfen diese Materialien verwendet werden z. B. Porzellanbilder (9x12 cm).
- Art. 5 Grabeinfassung Einfassungen sind nur bei Familiengräbern zulässig und zusammen mit dem Grabmal bewilligen zu lassen.
- Art. 6 Grabschmuck Für den Grabschmuck bestimmte Pflanzen haben dem Friedhofcharakter zu entsprechen. Das Setzen von Gehölzen auf Reihengräbern und ungeeigneten Pflanzen (z. B. Neophyten, Palmen, Bambus) ist verboten. Auf Familiengräbern dürfen Gehölze max. 2 m hoch sein.
- Verwelkte Pflanzen, Blumenkränze etc. können vom Bestattungsamt entfernt werden, falls dies die Angehörigen nicht von sich aus besorgen.
- Schnittblumen sollen in Einsteckvasen auf den Gräbern verwendet werden.
- Art. 7 Pflanzarbeiten Bei Pflanzarbeiten dürfen benachbarte Gräber nicht betreten oder beschädigt werden.
- An Sonn- und Feiertagen sowie während Bestattungsfeierlichkeiten dürfen keine Pflanzarbeiten ausgeführt werden.
- Art. 8 Inschriftplatten Gemeinschaftsgrab Eine Grabinschriftplatte für das Gemeinschaftsgrab kann spätestens 2 Jahre nach der Beisetzung in Auftrag gegeben werden.
- Jeder Stein trägt nur den Namen einer Person mit Vorname, Name, Geburtsjahr, Sterbejahr.
- Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung des Steins in der Grabinschriftmauer.
- Nach 15 Jahren wird die Inschrift durch das Bestattungsamt entfernt.
- Art. 9 Inkraftsetzung Diese Vollziehungsbestimmungen treten per 01. Juni 2017 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Rüti am 13. März 2017 genehmigt.

Mit Beschluss vom 16. Mai 2017 vom Gemeinderat Rüti per 01. Juni 2017 in Kraft gesetzt.